

# Private Kranken-Zusatzversicherung



## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

R+V Krankenversicherung AG,  
Deutschland, Reg.-Nr. 4116

Tarif ZahnVorsorge (ZV)

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

### Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine private Kranken-Zusatzversicherung nach Tarif ZahnVorsorge an.



#### Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Leistungen für Zahnvorsorge und Zahnbehandlung.

#### Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erstatten die Kosten für:

#### Zahnmedizinische Prophylaxemaßnahmen

- ✓ einmal je Kalenderjahr.

#### Zahnbehandlung

- ✓ Kunststofffüllungen,
- ✓ Wurzel-, Parodontosebehandlungen, Knirscherschienen, wenn die gesetzliche Krankenkasse (GKV) für die gesamte Maßnahme keine Leistungen erbringt.
- ✓ Akupunktur zur Schmerztherapie im Zusammenhang mit einer versicherten Zahnbehandlung.



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ Versicherungsfälle, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes begonnen haben, es sei denn, wir sagen hierfür Versicherungsschutz zu.
- ✗ Behandlung durch Ehegatten, Kinder oder Eltern (Honorar).
- ✗ Knirscherschienen, die im Rahmen kieferorthopädischer Behandlung notwendig sind.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gelten (außer bei Unfällen) die folgenden Leistungshöchstgrenzen:
  - o 250 EUR im 1. Kalenderjahr
  - o 500 EUR im 2. Kalenderjahr
- ! Sie müssen mit Leistungskürzungen rechnen, wenn behandelnde Personen nicht entsprechend der Gebührenordnungen abrechnen, die für sie gelten.



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Versichert sind Heilbehandlungen in Europa, unter bestimmten Voraussetzungen auch in außereuropäischen Ländern.



#### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie sind verpflichtet, uns spezifizierte Originalbelege einzureichen und jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht erforderlich ist. Wir können verlangen, dass sich die versicherte Person durch einen Arzt untersuchen lässt, den wir beauftragen.
- Leistungen Ihrer gesetzlichen Krankenkasse müssen Sie vorab in Anspruch nehmen.
- Wird für eine versicherte Person eine Krankheitskostenversicherung bei einem weiteren Versicherer vereinbart, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen.



#### Wann und wie zahle ich?

- Der erste Beitrag ist unmittelbar nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Liegt der vereinbarte Versicherungsbeginn in der Zukunft, ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt zu zahlen. Jeden weiteren Beitrag müssen Sie zum Ersten des vereinbarten Zahlungsintervalls zahlen.
- Sie können monatliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise wählen und uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



#### Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags.
- Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses, z. B. wenn die versicherte Person stirbt.



#### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahrs (Versicherungsjahr = Kalenderjahr), frühestens zum Ablauf des zweiten Versicherungsjahrs, kündigen. Das muss spätestens 3 Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs geschehen.
- Erhöhen wir die Beiträge, z. B. aufgrund einer Beitragsanpassungsklausel, können Sie den Vertrag innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.